



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Staatsbeiträge an Private für Naturschutzleistungen

Fachstelle Naturschutz
Fassung April 2019

Merkblatt: Staatsbeiträge an Private für Naturschutzleistungen

Geltungsbereich und Grundlagen

Dieses Merkblatt gilt für Beiträge an Private, die sich nach § 217 Absatz 2 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) bzw. nach den im Zeitpunkt der Zusicherung gültigen Vorschriften richten.

Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)

§ 203.¹ Schutzobjekte sind:

- a. im Wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung;
- e. Naturdenkmäler ...;
- f. wertvolle ... Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
- g. seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume.

§ 204.¹ Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

§ 217.² Der Kanton kann Subventionen gewähren

- a. an Private und Institutionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung oder Pflege von Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Erholungsgebieten
- c. an Gemeinden und Körperschaften, denen aus Selbstbindung gemäss § 204 PBG erhebliche Kosten erwachsen, bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben

Subventionsberechtigte Leistungen

Die Fachstelle Naturschutz (FNS) gewährt Subventionen an Massnahmen für seltene und bedrohte Arten und für Lebensräume, die für deren Erhaltung nötig sind. Beitragsberechtigt sind Ausgaben für

- | | |
|---|----------|
| – Aufwertungs- und Schutzprojekte für kommunale Objekte | bis 20% |
| – auf kantonale Ziel- und Leitarten ausgerichtete Aufwertungs- und Schutzprojekte für kommunale Objekte | bis 30% |
| – auf kantonale Ziel- und Leitarten ausgerichtete Aufwertungs- und Schutzprojekte für überkommunale Objekte | bis 90% |
| – in Ausnahmefällen Aufwertungs- und Schutzprojekte, in denen Werke erstellt werden, deren Besitz, Betrieb und Unterhalt beim Beitragsempfänger verbleiben, | bis 100% |

der beitragsberechtigten Erstellungskosten.

Die Deckung der übrigen Kosten muss mit Drittmitteln oder mit Eigenleistungen nachgewiesen werden.

Die langfristige Sicherung bzw. der Unterhalt von im Rahmen des Projekts erstellten Objekten (Lebensräume, Schutzvorrichtungen, Besuchereinrichtungen usw.) muss durch den Beitragsempfänger gewährleistet und nachgewiesen werden (Schutzanordnung, öffentlich-rechtliche Grundbuchanmerkung oder separater verwaltungsrechtlicher Vertrag). Die Gewährleistung wird im Dispositiv der Beitragszusicherung aufgenommen.

Eigenleistungen

Zur Berechnung des Gegenwerts von Eigenleistung werden effektive, zu belegenden Personal-Selbstkosten oder maximal folgende h-Ansätze, die sich an nicht gewinnorientierten Arbeiten ausrichten, angerechnet:

- Einfache Helfereinsätze/Laien max. Fr. 15.-/h
- Arbeiten mit erforderlichem Spezialwissen (je nach Projektart bau- oder naturschutzfachlich ausgerichtet, z.B. Artenkenntnisse bei Kartierungen u.ä.) oder Projektadministration max. Fr. 30.-/h
- Organisations- und Leitungsarbeiten von ausgewiesenen Fachkräften, (je nach Projektart bau- oder naturschutzfachlich ausgerichtet, Projektleitungen) max. Fr. 60.-/h

Für Motivations- oder Anerkennungsaufwendungen für Ehrenamtliche (Freiwilligeneinsätze u.ä.) können keine Zusatzkosten geltend gemacht werden. Diese sind in den Tarifen enthalten.

Alle als Teil der subventionsberechtigten Kosten ausgewiesenen Eigenleistungen (auch Ehrenamtliche) sind mit der Schlussrechnung von den Leistungserbringern mit unterzeichneten h-Rapporten bzw. bei Kostenübernahme mit Zahlungsbelegen zu belegen.

Rahmenbedingungen

Beiträge unter Fr. 2000 werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Beitragsgesuche sind der FNS mittels Gesuchsformular «Staatsbeiträge an Private für Naturschutzleistungen» und vollständigen Beilagen rechtzeitig vor Projektbeginn einzureichen. Auf Eingaben, die nach Projektbeginn eingereicht werden, kann nur in begründeten Fällen eingetreten werden.

Der Beginn des Projekts sowie dessen voraussichtliche Beendigung sind der FNS rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Jährlich sind auf Gesuch hin maximal zwei Teilzahlungen von mindestens Fr. 50000 bis zum Umfang der bereits geleisteten Arbeiten und bis zu höchstens 95 % des in Aussicht gestellten Gesamtbeitrags möglich (§ 11 Abs. 2 der Staatsbeitragsverordnung (LS 132.21)). Es ist ein Nachweis über die Arbeitsfortschritte zu erbringen.

Alle für das Projekt notwendigen Bewilligungen (Baubewilligung usw.) sind dem Gesuch beizulegen.

Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahrs, wenn nicht mit den Arbeiten begonnen worden oder in der Beitragszusicherung nichts anderes festgelegt ist.

Bei Beschaffungen ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Erreichen die von der öffentlichen Hand (d.h. die dem Submissionsrecht unterstellten Organisationen von Bund, Kanton (einschl. Beiträge aus dem Lotteriefonds), Gemeinden insgesamt zugesicherten Beiträge eine Höhe von mehr als 50% der Gesamtkosten, ist durch die Beitragsempfängerin/den Beitragsempfänger die Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht zu prüfen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen). Gegebenenfalls sind bei Vergaben über den Schwellenwerten die Vergabeverfahren gemäss kantonaler Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 durchzuführen.

Die Arbeiten haben im Einvernehmen mit der FNS zu erfolgen. Die Weisungen der FNS sind rechtzeitig einzuholen und einzuhalten. In Fällen der Nichtbefolgung bleiben Kürzungen vorbe-

halten. Die Beratung durch die FNS erfolgt kostenlos, es kann aber keine Projektleitung und Bauführung übernommen werden. Die fachgerechte Ausführung aller Arbeiten obliegen dem Beitragsempfänger.

Von der FNS schriftlich genehmigte Abweichungen zum eingereichten Beitragsgesuch sind mit der Schlussabrechnung durch den Beitragsempfänger zu belegen.

Bei Beiträgen für mehrjährige Projekte hat auf der Grundlage eines verbindlichen Terminplans und des Kostenvoranschlags eine Gesamtkostenschätzung pro Kalenderjahr zu erfolgen und es ist jeweils per Ende Jahr eine Kostenabschätzung der effektiv geleisteten Arbeiten z.H. der FNS abzugeben.

Beitragszusicherungen werden als Anteil an die subventionsberechtigten Kosten bis zu einem maximalen Betrag ausgestellt. Der zugesicherte Anteil und Maximalbetrag können sich je nach Projektteil oder Leistungsart unterscheiden.

Die korrekte Abrechnung von Mehrwertsteuern ist in der Verantwortung des Gesuchstellers. Vom Kanton zugesicherte und ausbezahlte Maximalbeiträge sind als Bruttobeitrag zu verstehen. Es erfolgen keine Nachzahlungen wegen veränderter Mehrwertsteuersätzen bzw. -Unterstellung.

Dem Schlusszahlungsgesuch ist die vollständige Schlussabrechnung des subventionierten Vorhabens beizulegen.

Die Schlussabrechnung ist nach derselben Gliederung wie das Gesuch bzw. der Kostenvoranschlag zu erstellen. Ihr sind die bezahlten Unternehmer-Rechnungen mit den Zahlungsbelegen beizufügen. Regierapporte zu den Arbeitsleistungen im h-Aufwand sind durch die jeweils darauf aufgeführten Leistungserbringer zu visieren. Nicht vollständig belegte Leistungen sind aus den subventionsberechtigten Kosten zu streichen.

Die Schlussabrechnung hat einfach nachvollziehbar aufzuzeigen, welche Kosten im Vorhaben entstanden sind und wie diese finanziert werden (Beitrag FNS, alle verbindlich zugesicherten oder erhaltenen Beiträge Dritter und Eigenleistungen). Übersteigen die Projekteinnahmen den Nettoaufwand (z.B. über projektgebundene Spenden Dritter, gegenüber dem Gesuch erhöhte oder zusätzliche Projektbeiträge Dritter, im Gesuch zu tief kalkulierte Einnahmen wie Verkäufe, Teilnahmegebühren u.ä.), verringert sich der zugesicherte Beitrag der FNS um diesen Überschuss. Mit der Schlussabrechnung ist zu bestätigen, dass kein Nettoüberschuss erzielt wurde.

Auf der Schlussabrechnung ist ebenfalls zu bestätigen, dass die Abrechnung vollständig und alle Projektleistungen korrekt abgegrenzt wurden und keine Doppelsubventionierungen erfolgt sind. Als Doppelsubventionen gelten insbesondere an das Vorhaben gebundene Einnahmen, die in der Schlussabrechnung nicht ausgewiesen werden, Projektleistungen, die zusätzlich in anderen Projekten oder Aufträgen des Beitragsempfängers angerechnet werden oder das Ausweisen von Eigenleistungen, die durch andere kantonale Beiträge bereits subventioniert werden.

Die Schlussabrechnung ist vom Gesuchsteller rechtskräftig zu unterzeichnen. Schlusszahlungsgesuche ohne ausreichende Schlussabrechnung werden an den Gesuchsteller zurückgewiesen und müssen erneut eingereicht werden.

Zur Überprüfung einer korrekten Projektabrechnung behält sich die FNS das Recht vor, die abgenommene Organisationsabrechnung für die beitragsrelevanten Rechnungsjahre jederzeit einzusehen oder von Dritten prüfen zu lassen.

Gesuchsformular: Staatsbeiträge an Private für Naturschutzleistungen

Die Beitragszusicherung richtet sich nach § 217 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sowie dem Merkblatt «Staatsbeiträge an Private für Naturschutzleistungen»

Gesuchstellerin

Name
Strasse
PLZ, Ort

Vertretung Gesuchstellerin

Name, Vorname
Funktion
E-Mail
Telefon

Naturschutzobjekt (bei mehreren gemäss Projektbeschreibung)

Name
Bedeutung (Bitte auswählen) national kantonal regional kommunal

Vorhaben / Tätigkeit

Bezeichnen der Massnahmen, an deren Kosten ein Beitrag gewünscht wird

Gesamtkosten aufgrund KV oder Kostenschätzung (Fr.):
Beantragter Staatsbeitrag (Fr.):
Projektbeginn (Datum):
Voraussichtlicher Abrechnungstermin (Jahr):

Gesuchsbeilagen

Zwingend notwendige Beilagen

- detaillierte Projekt- oder Arbeitsbeschreibung (* siehe Seite 6)
 - aktuelle Projektpläne, allenfalls Baupläne
 - detaillierter KV / Kostenschätzung (** siehe Seite 6)
 - vorliegende Bewilligungen
- (Die Baudirektion behält sich vor, nötigenfalls zusätzliche Unterlagen zu verlangen)

Bemerkungen

Unterschrift(en) Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in, vom Merkblatt «Staatsbeiträge an Private für Naturschutzleistungen» Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

*** Anforderungen an die detaillierte Projekt- oder Arbeitsbeschreibung**
(angepasst an die jeweilige Art des Vorhabens)

Für eine effiziente Gesuchbeurteilung enthält die detaillierte Projekt- oder Arbeitsbeschreibung folgende Angaben:

Ziele, die mit dem Vorhaben erreicht werden:

- In welchen/m Naturschutzobjekt/en
- Arten und/oder Lebensräume (Ziel- und Leitarten/-lebensräume)
- Weitere Naturschutz-Ziele
- Lieferobjekte/Tätigkeiten (Bauten, Dienstleistungen, Produkte usw.) sind klar zu bezeichnen.

Terminplanung:

- Wann werden welche Arbeiten wo ausgeführt?
- Vorgehen/Grundsätze, um je nach Projektverlauf nicht zu unpassenden Zeiten Eingriffe vorzunehmen und Beeinträchtigungen in Gebieten zu minimieren.

Kostenübersicht Gesamtprojekt:

- Effektive Kosten
- Kostenwert der Eigenleistungen (selbst erbrachte oder getragene Arbeitsleistungen und Sachaufwände)

Finanzierungsübersicht Gesamtprojekt (Nettoerträge sind auszuschliessen):

- Beantragter Kantonsbeitrag
- Beiträge Dritte (Doppelsubventionen müssen ausgeschlossen werden.)
- Eigenleistungen (Doppelsubventionen müssen ausgeschlossen werden.)

Vorgesehene Arbeits- und Leistungsnachweise:

- Beschreibung der Art(en), wie die Leistungen/Projektresultate z.H. der FNS im Projektverlauf bzw. für den Projektabschluss dokumentiert werden.
(Fotos, [Mess]-Daten, [Zwischen-]Berichte, Rapporte, Baudokumentationen, Abnahmeprotokolle u.ä.)

**** Anforderungen an den KV /die Kostenschätzung**

KV/Kostenschätzung weisen sämtliche Projektkosten aus. Es ist zu bezeichnen, welche aufgeführten Kosten von der Gesuchstellerin als beitragsberechtigte Kosten zur Bemessung für den Projektbeitrag beantragt werden.

Bei wesentlichen Bauleistungen (Landschafts-, Tief-, Wasserbau usw.) ab Fr. 100 000 sind die Kosten i.d.R. aufgrund der NPK zu ermitteln und Regiepositionen und -tarife sind als Kostenbestandteile auszuweisen.